

## Neuverteilung der Prozesskosten nach Klagerückzug

Bundesgerichtsentscheid vom 21. Oktober 1999 (1P.436/1999)

*Die Ausnahmeregelung, wonach im Falle eines Klagerückzuges die Kosten nicht (vollumfänglich) der prozessführenden Partei aufzuerlegen sind, sondern der Gegenpartei, wenn sich die prozessführende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen durfte, ist mit Zurückhaltung anzuwenden. Bei Klagen wegen Persönlichkeitsverletzung ist insbesondere zu verhindern, dass die beklagte Partei unberechtigterweise in ein Verfahren hineingezogen und hernach bei Klagerückzug mit Kosten belastet wird. Die Meinungsäusserungsfreiheit gebietet ebenfalls eine zurückhaltende Anwendung dieser Ausnahmeregelung. Es ist zu verhindern, dass die beklagte Partei für kritische Äusserungen, auf deren gerichtliche Beurteilung der Kläger durch Klagerückzug nachträglich verzichtet, leichthin mit Verfahrenskosten belastet wird.*

### Sachverhalt (Zusammenfassung):

Das Kloster Fahr reichte 1996 gegen den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und Erwin Kessler Klage beim Bezirksgericht Baden ein und verlangte die Feststellung der Widerrechtlichkeit zahlreicher Äusserungen, die der VgT wegen der Tierhaltung im Kloster gemacht hatte. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden denn auch mehrere Behauptungen des VgT und Kesslers als widerrechtlich qualifiziert. Der VgT und Kessler zogen den Entscheid ans Obergericht des Kantons Aargau weiter. Nach dem Plädoyer Kesslers vor Obergericht zog das Kloster seine Klage zurück, da der VgT seine Kampagne eingestellt habe und auch nicht wieder aufzunehmen gedenke, somit alle wesentlichen Prozessziele erreicht seien. Trotz Klagerückzug des Klosters wurden aber Kessler und der VgT zur Tragung je der Hälfte der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens verurteilt.

Gegen diesen Beschluss des Obergerichts erhoben der VgT und Erwin Kessler am 14. Juli 1999 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde.

### Aus den Erwägungen:

2.- Das Obergericht stützte seinen Beschluss auf § 112 - 114 des Zivilrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau (Zivilprozessordnung, ZPO, Gesetzessammlung 221.100). Nach § 114 Abs. 1 ZPO sind die Kosten bei Rückzug der Klage dem Kläger aufzuerlegen. Wird der Rückzug unter Vorbehalt der Kosten erklärt, kommen sinngemäss § 112 und 113 ZPO zur Anwendung. Dabei kann der Richter vom «Erfolgsprinzip» abweichen und in bestimmten Fällen über die Kostentragung nach Ermessen entscheiden. Ein solcher Ermessensentscheid ist nach § 113 lit. b ZPO insbesondere vorgesehen, wenn sich die Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen konnte.

Die Anwendung dieser Bestimmungen der Zivilprozessordnung überprüft das Bundesgericht nach Art. 4 BV unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbotes. Willkür liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtssatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt dabei nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168, 125 II 10 E. 3a S. 15, 124 I 247 E. 5 S. 250, mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer berufen sich überdies auf die Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie sich aus dem ungeschriebenen Verfassungsrecht und Art. 10 EMRK ergibt. Der angefochtene Beschluss ist ein reiner Abschreibungs- und Kostenentscheid. Die Beschwerdeführer werden durch den Beschluss nicht direkt in ihrer Meinungsfreiheit beeinträchtigt; sie werden in keiner Weise daran gehindert, künftig von ihrer Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch zu machen. Sie können sich daher nicht direkt auf die Meinungsäusserungsfreiheit, berufen. Sie machen indes geltend, die Kostenüberbindung für Äusserungen, die in Folge des Klagerückzuges gerichtlich unbeurteilt geblieben sind, beeinträchtigt sie rückwirkend dennoch in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Meinungsäusserungsfreiheit. Da der Kostenentscheid letztlich Folge der von den Beschwerdeführern öffentlich geäusserten Kritik ist, gilt es die Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen der Beurteilung nach Art. 4 BV mitzuberücksichtigen.

3.- a) Die Beschwerdeführer vermuten wegen des überraschenden und nach durchgeführter Hauptverhandlung späten Klagerückzuges, zwischen dem Obergericht und dem Beschwerdegegner hätten geheime Absprachen stattgefunden. Sie vermögen ihre Behauptung in keiner Weise zu belegen, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

b) Die Beschwerdeführer machen vorerst geltend, der angefochtene Beschluss stelle ein summarisches Urteil dar und könne sich insofern nicht auf die genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung stützen. Die Zivilprozessordnung geht im Grundsatz davon aus, dass der Kläger bei Rückzug seiner Klage die Kosten zu tragen habe; davon kann u.a. abgewichen werden, wenn er sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen konnte. Mit dieser Regelung wird hinsichtlich der Kostenregelung bei Klagerückzug nicht auf den mutmasslichen Prozessausgang abgestellt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hat das Obergericht im vorliegenden Fall in keiner Weise über die Prozessaussichten spekuliert oder den mutmasslichen Prozessausgang beurteilt. Es finden sich im angefochtenen Beschluss keine Äusserungen, welche das Verhalten der Beschwerdeführer direkt oder implizit bewerten würden.

Das Obergericht hat indessen in Anwendung von § 113 lit. b ZPO geprüft, ob sich der Beschwerdegegner in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen konnte. Die Prüfung dieser Frage stützt sich klar auf die Zivilprozessordnung, weshalb dem Obergericht nicht vorgeworfen werden kann, seinen Beschluss ohne gesetzliche Grundlage getroffen zu haben. Die Beurteilung der Klageveranlassung darf nicht einer summarischen Beurteilung in der Sache selbst gleichgestellt werden. Das Obergericht hat lediglich ausgeführt, dass die Äusserungen der Beschwerdeführer die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdegegners «tangierten». Mit dem Hinweis auf die Betroffenheit wird klarerweise nicht zur Frage einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder zur Begründetheit der Klage Stellung genommen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer hat das Obergericht nicht von einer «rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung» gesprochen. Der angefochtene Beschluss stellt damit kein summarisches Urteil in der Sache selbst dar und bringt weder eine direkte noch eine indirekte Rechtsverletzung zum Ausdruck. Die Kritik der Beschwerdeführer erweist sich daher als unbegründet.

c) Das Obergericht hat in Anwendung von § 113 lit. b ZPO untersucht, ob der Beschwerdegegner sich in guten Treuen zur Klageerhebung habe veranlasst sehen dürfen und hat dies bejaht. Zum einen geht es davon aus, dass die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdegegners durch die Äusserungen der Beschwerdeführer tangiert worden seien. Die Beschwerdeführer beanstanden diesen Punkt - abgesehen von der bereits behandelten Kritik - nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, warum die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdegegners durch die Pressekampagnen der Beschwerdeführer nicht tatsächlich tangiert worden sein sollen.

Zum andern anerkennt das Obergericht, dass der Beschwerdegegner sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen konnte. Es verweist hierfür insbesondere auf die zugestandenermassen provokativ vorgetragene Kritik der Beschwerdeführer, womit sich der von den Beschwerdeführern erhobene Vorwurf der unzureichenden Begründung als unzutreffend erweist. Ebenso darf berücksichtigt werden, dass das Bezirksgericht die Klage des Beschwerdegegners tatsächlich weitgehend guthiess, eine Persönlichkeitsverletzung feststellte und die Beschwerdeführer zur Unterlassung verschiedener Äusserungen verurteilte. Das erstinstanzliche Urteil belegt demnach, dass sich der Beschwerdegegner in guten Treuen zur Klageerhebung hat veranlasst betrachten können. Daran ändert der Umstand nichts, dass das erstinstanzliche Urteil in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist. Ebenso wenig ist entscheidend, dass die Beschwerdeführer das Verfahren vor der ersten Instanz - trotz des Augenscheins und der Zeugenbefragung - in formeller Hinsicht beanstanden; denn es geht im Hinblick auf die Anwendung von § 113 lit. b ZPO nicht um die Rechtmässigkeit dieses Urteils, sondern lediglich um den Anlass zur Prozessführung.

Daraus ergibt sich, dass das Obergericht ohne Willkür annehmen konnte, der Beschwerdegegner habe sich zur

Prozessführung veranlasst sehen dürfen. Unter diesem Gesichtswinkel ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das Obergericht § 113 lit. b ZPO zur Anwendung brachte.

d) Im Folgenden ist nunmehr zu prüfen, ob das Obergericht die Ermessensbestimmung von § 113 lit. b ZPO in Übereinstimmung mit der Verfassung anwandte. Dabei ist zwischen dem bezirksgerichtlichen und dem obergerichtlichen Verfahren zu differenzieren.

e) Für die Kostenverlegung des erstinstanzlichen Verfahrens ist davon auszugehen, dass im Falle des Klagerückzuges im Grundsatz die Regel von § 114 Abs. 1 ZPO anzuwenden ist und die Kosten der prozessführenden Partei aufzuerlegen sind. § 113 lit. b ZPO stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, wenn sich die Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen durfte. Diese Ausnahmeregelung ist mit Zurückhaltung anzuwenden. Bei Klagen wegen Persönlichkeitsverletzung ist insbesondere zu verhindern, dass die beklagte Partei unberechtigterweise in ein Verfahren hineingezogen und hernach bei Klagerückzug mit Kosten belastet wird. Die Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie sich aus dem ungeschriebenen Verfassungsrecht und Art. 10 EMRK ergibt, gebietet ebenfalls eine zurückhaltende Anwendung von § 113 lit. b ZPO. Es ist zu verhindern, dass die beklagte Partei für kritische Äusserungen, auf deren gerichtliche Beurteilung der Kläger durch Klagerückzug nachträglich verzichtet, leichthin mit Verfahrenskosten belastet wird (vgl. JÖRG P. MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage 1999, S. 208 ff.).

Im vorliegenden Fall darf berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführer die Tierhaltung des Beschwerdegegners nicht nur sachlich kritisierten, sondern provokativ anprangerten. Die Provokation bezog sich mit den Vorwürfen der «Kindsentführung» und der «Elektroschocks» einerseits auf die Sache selbst. Andererseits betraf sie die Art und Weise, wenn die Beschwerdeführer ihre Schriften etwa anlässlich der Mitternachtsmesse vom 24. Dezember 1995 verteilten.

Dieses Vorgehen haben sich die Beschwerdeführer auch unter dem Gesichtswinkel der Meinungsäusserungsfreiheit entgegenhalten zu lassen. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Strassburger Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK davon spricht, unter die Meinungsäusserungsfreiheit falle auch ein gewisses Mass an Provokation (vgl. Urteil Handyside vom 7. Dezember 1976, Serie A, Band 24, Ziff. 24 = EuGRZ 1977 S. 38, Urteil Castells vom 23. April 1992, Serie A, Band 236, Ziff. 42). Die Meinungsäusserungsfreiheit kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sowohl nach Verfassungsrecht als auch nach Art. 10 Ziff. 2

EMRK eingeschränkt werden. Der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB und der Schutz des lauten und unverfälschten Wettbewerbs nach UWG stellen eine solche Grundlage für Einschränkungen dar. Daran haben sich die Beschwerdeführer grundsätzlich zu halten.

Bei dieser Sachlage hält es unter dem Gesichtswinkel von Art. 4 BV und unter Einbezug der Meinungsäusserungsfreiheit vor der Verfassung und der EMRK stand, dass das Obergericht die Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens den Parteien zu gleichen Teilen auferlegte und die Parteikosten wertschlug. Insofern erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

f) Bei der Kostenverlegung vor Obergericht sind weitere Elemente in die Abwägung einzubeziehen. Da § 113 ZPO auf das Ermessen des Gerichts abstellt, dürfen - entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners - insbesondere auch die Gründe und Umstände des Klagerückzuges mitberücksichtigt werden. Dabei zeigt sich, dass der Beschwerdegegner seine Klage erst nach Durchführung der Hauptverhandlung zurückgezogen hat. Im Schreiben des Klagerückzuges verweist der Beschwerdegegner auf das Plädoyer der Beschwerdeführer vor dem Obergericht und schliesst daraus, dass diese ihre Kampagnen definitiv einstellten und auch nicht wieder aufzunehmen gedächten, sofern die Zustände so blieben, wie sie anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung festgestellt worden waren. In diesem Plädoyer wird indessen darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer ihre Kampagnen bereits in der Folge des bezirksgerichtlichen Augenscheins eingestellt hätten. Die Einstellung ihrer Aktivitäten wurde von den Beschwerdeführern bereits im Anschluss an den bezirksgerichtlichen Augenschein publik gemacht, wie sich aus den Akten ergibt. Der Beschwerdegegner bezieht sich damit auf Umstände, die sich längst vor der obergerichtlichen Verhandlung ereigneten. Er hätte es daher in der Hand gehabt, seine Klage vor Durchführung des obergerichtlichen Verfahrens zurückzuziehen. Die wesentlichen Kosten des Berufungsverfahrens hat er damit selbst verursacht und hat dafür einzustehen. Zudem darf erwogen werden, dass der Beschwerdegegner mit seinem Vorgehen auch aus eigener Sicht nicht zu einem vollen Erfolg gelangte: Er zog seine Klage einseitig zurück, strebte keinen Vergleich mit den Beschwerdeführern an und erhielt damit auch keine Sicherheit, dass die Kampagnen der Beschwerdeführer tatsächlich eingestellt bleiben.

Bei dieser Sachlage hält es vor Art. 4 BV nicht stand, den Beschwerdeführern Verfahrenskosten vor Obergericht aufzuerlegen. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte gutzuheissen und Ziff. 3 des angefochtenen Beschlusses aufzuheben. ■